

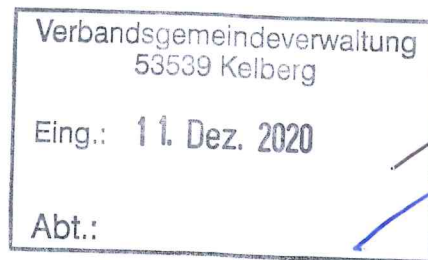


Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung
Kelberg
Dauner Straße 22
53539 Kelberg



04.12.2020

Abteilung
Bauen Schulen und
ÖPNV
Unser Zeichen
6-5111-§ 20 LPIG FNF
VG Kelberg-Retterath
Salcherath
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;

hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kelberg zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Retterath-Salcherath

Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg vom 17.09.2020 auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz, III.610-12K

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des o. a. Antrages ergeht gemäß § 20 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 20 Landesplanungsgesetz vom 29.03.1974 (GVBl. S. 223), die

landesplanerische Stellungnahme

für die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kelberg zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Retterath-Salcherath

Nach Eingang des Antrages auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme für die Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der VG Kelberg hat die untere Landesplanungsbehörde neben den fachlich berührten Abteilungen der Kreisverwaltung die nachstehenden Stellen am Verfahren beteiligt:

Industrie- und Handelskammer Trier, Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, Landwirtschaftskammer Trier, Planungsgemeinschaft Region Trier, Rheinisches Landesmuseum - Archäologische Denkmalpflege - Trier, Westnetz, Regionalzentrum Rauschermühle, Faid, RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) – Obere Landesplanungsbehörde - Koblenz, SGD Nord – Regionalstelle „Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“, Trier, SGD Nord – Regionalstelle „Gewerbeaufsicht“, Trier, Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier;

I. Allgemeine Anmerkungen:

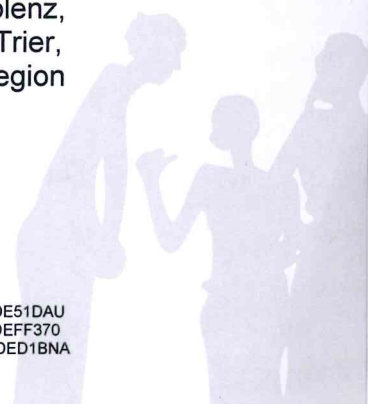
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bürgerservice
E-Mail: info@vulkaneifel.de
www.vulkaneifel.de
Telefon: 06592 / 933-0

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00

BIC
MALADE51DAU
PBNKDEFF370
GENODE1BNA



Die zu den Planungen allgemein eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sind bei der Einzelfortschreibung/Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kelberg zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die beigefügten Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 20.10.2020, 1491-233-04/41 TR-
- der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 54290 Trier, vom 19.10.2020, 342-WBB-233-14815/2020
- der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, E-Mail vom 08.10.2020
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 21.10.2020, 2019 IV 40-
- Landwirtschaftskammer vom 22.10.2020, 14-04-06-
- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 27.03.2019, 3240-0222-19/IV
- Westnetz GmbH, Faid, vom 15.10.2020, F-RP/Ma
- Rheinisches Landesmuseum Trier, Archäologische Denkmalpflege, Trier, E-Mail vom 16.10.2020
- KV Vulkaneifel – Untere Naturschutzbehörde- vom 20.10.2020, 7-5545-12-05-
- IHK Trier, vom 16.11.2020, Glä

Nach Abschluss der Beteiligung der o. a. Träger öffentlicher Belange werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse mitgeteilt; die Ausführungen zur Sicherung/Schutz von Naturgütern und Flächen mit besonderen Funktionen sind bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

I. Grundsätzliche Ausführungen und zu beachtende Vorgaben und Festlegungen

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie der Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien - des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, verbindlich seit dem 21.07.2017, als auch der Regionale Raumordnungsplan (ROPL) der Region Trier auch dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft bzw. Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarf.

Der Regionale Raumordnungsplan befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung. Der Entwurf ist mit Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Trier vom 10.12.2013 zur Anhörung freigegeben worden. Abschließend ist von der Regionalvertretung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken noch nicht entschieden. Bei dem Planentwurf handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen.

II. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV und des Regionalen Raumordnungsplans - Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Grundsatz – G 166 – des LEP IV- Teilfortschreibung- ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Dieser lautet: „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen

Flächen schonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünflächen, errichtet werden.“

In der **Begründung zum LEP IV – Teilfortschreibung - G 166** - wird hierzu ausgeführt, „dass auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden soll. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Der Kriterienkatalog des regionalen Konzeptes zur Festlegung von potenziellen Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 30.12.2009 ist lediglich eine informelle Planungshilfe für die Kommunen. Unter Anwendung dieses Kriterienkataloges sind die im derzeitigen Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROP/neu) zur Festlegung vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ausgewählt worden.

Der **Grundsatz 230 im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes** besagt, dass die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden soll. Nach dem Grundsatz 232 im in Aufstellung befindlichen Regionalplan werden zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV –FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

III. Sicherung/Schutz von Naturgütern und von Flächen mit besonderen Funktionen

a) Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2. ROPL) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPL). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2. ROPL).

„Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“ auf der bisher als Sportplatz genutzten nordöstlich des Ortsteils Salcherath gelegenen Fläche der Ortsgemeinde Retterath“.

b) Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß den Festlegungen des ROPL innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist

darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsarten dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

„Im Hinblick auf die Belange der Tourismuswirtschaft (Freizeit und Erholung) sollte, wie im Erläuterungsbericht dargestellt eine verträgliche Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild durch eine geeignete Umpflanzung erfolgen.“

c) Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg“ (07-LSG-7233-014). Auch hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

„Zu der o. g. Planung werden von hier keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen.“

Von der Planung sind keine Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft betroffen. Ziele der überörtlichen Landschaftsplanung sind von dem Vorhaben ebenso wenig berührt. Die überplante Fläche weist bereits eine anthropogene Vorbelastung durch Nutzung als Sportplatz auf, welcher ebenso im Flächennutzungsplan der Nutzung entsprechend dargestellt wird.

Auf nachfolgender Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) ist eine landschaftsverträgliche Gestaltung der Fläche nachzuweisen. Aus dem bereits vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes geht hervor, dass diesbezüglich eine Eingrünung durch Gehölze nach Süden hin vorgesehen ist.“

d) Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß verbindlichem Raumordnungsplan (ROPL) innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes.

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat. („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG –wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

„ Die Landwirtschaftskammer begrüßt die Überplanung einer ehemaligen Sportplatzfläche als Freiflächen –Photovoltaikanlage. Damit wird dem Gebot der Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der bevorzugten Nutzung ziviler Konversionsflächen nach dem G 166 des Landesentwicklungsprogramm IV Rechnung getragen.“

e) Sicherung der Wasservorkommen

Von dem beabsichtigten Vorhaben werden keine Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer berührt. Außerdem sind nach den hier vorliegenden Unterlagen im überplanten Bereich keine Altablagerungen registriert.

Raumbedeutsame Maßnahmen im Bereich des Planungsraumes sind von hier aus ebenso nicht vorgesehen.

Aus wasser- u. abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans daher keine Bedenken.

f) Erschließung und Blendwirkung

„Die Planfläche liegt nördlich der Ortslage Salcherath. Der Ortsteil Salcherath ist über die K 98 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die K 98 endet als Sackgasse vor der geschlossenen Ortslage.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Eine Blendwirkung in Richtung klassifizierter Straßen muss ausgeschlossen sein.“

Abschließende Hinweise:

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird.

Diese landesplanerische Stellungnahme ergeht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 07.12.2020 das Benehmen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dieter Hein)

